

Geschäftsverzeichnissnr. 2242
Urteil Nr. 138/2001 vom 30. Oktober 2001

URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf völlige oder teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 10. August 2001 über die Belgacom, erhoben von P. Richard.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. September 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. September 2001 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. Richard, der in 1000 Brüssel, place Fontainas 9-11 Domizil erwählt, Klage auf völlige oder teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 10. August 2001 über die Belgacom (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. August 2001, zweite Ausgabe).

Die klagende Partei beantragt ebenfalls die Nichtigkeitserklärung der vorgenannten Gesetzesbestimmungen.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 20. September 2001 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 26. September 2001 hat der Hof die Besetzung um den Richter E. Derycke ergänzt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 3. Oktober 2001 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 23. Oktober 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie der klagenden Partei mit am 4. Oktober 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. Oktober 2001

- erschienen
- . RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA J. Meyers, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *In Hinsicht auf das Interesse des Klägers*

A.1. Der Kläger sei festangestelltes Personalmitglied der Belgacom. Außerdem sei er Vorsitzender des Sektors « Telekom-Luftfahrt » der « Centrale générale des services publics » (CGSP), einer repräsentativen Gewerkschaftsorganisation im Sinne von Artikel 30 § 5 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen, und ständiger Gewerkschaftsvertreter im Sinne der Artikel 70 und 71 des Gewerkschaftsstatuts der Belgacom.

Das angefochtene Gesetz ermächtige den König, das Rechtsstatut der Belgacom abzuändern und anschließend die Situation des Personals auf individuellem Gebiet, auf dem Sozialversicherungsgebiet und schließlich auf dem Gebiet der kollektiven Arbeitsverhältnisse diesem neuen Statut anzupassen. Außerdem könne das Gesetz, das dem König die Möglichkeit zur Privatisierung des Unternehmens biete, für den Kläger ernste Folgen haben, weil sein Arbeitsverhältnis als festangestellter Beamter eines öffentlichen Unternehmens beendet werden könne und er gezwungen werden könne, sich den kollektiven Arbeitsverhältnissen im Privatsektor anzupassen, die völlig anders als seine heutigen Arbeitsverhältnisse seien.

Diese verschiedenen Erwägungen würden das Interesse des Klägers, gerichtlich aufzutreten, deutlich machen.

#### *In Hinsicht auf den einzigen Klagegrund*

A.2.1. Ein einziger Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß des angefochtenen Gesetzes vom 10. August 2001 über die Belgacom gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, allein und in Verbindung mit Artikel 123 der Verfassung.

Das angefochtene Gesetz verleihe nämlich dem König die absolute Befugnis, die Maßnahmen für eine Privatisierung der Belgacom und für eine Abänderung und Festlegung der Vorschriften bezüglich des Arbeitsrechts, der Sozialversicherungsregelung und der auf deren Personal anwendbaren kollektiven Arbeitsverhältnisse zu ergreifen, während die Festlegung dieser Vorschriften für die Gesamtheit der Bürger auf der Grundlage der zitierten Verfassungsartikel dem Gesetzgeber vorbehalten sei.

A.2.2. Artikel 23 der Verfassung behalte dem Gesetzgeber das Recht vor, unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die einem jeden Bürger garantierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Rechte festzulegen.

In Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2001 verleihe der Gesetzgeber dem König - auf absolute Weise und ohne Einschränkungen oder Festlegung von Grundprinzipien - Befugnisse, die ohne Zweifel durch Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 der Verfassung dem Gesetzgeber vorbehalten seien. Diese Befugnisübertragung stelle einen Verstoß gegen den obengenannten Artikel 23 dar, wodurch eine Diskriminierung zwischen den Personalmitgliedern der Belgacom und denjenigen der anderen öffentlichen Unternehmen entstehe. Zur Unterstützung dieser Behauptung werde auf das Gutachten des Staatsrats über den Vorentwurf des späteren Gesetzes vom 10. August 2001 verwiesen.

Der Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz sei insbesondere verletzt, insoweit das angefochtene Gesetz eine Diskriminierung zwischen der Belgacom und allen anderen, dem Gesetz vom 21. März 1991 unterworfenen autonomen öffentlichen Unternehmen einführe. Dieses Gesetz präzisiere auf sehr detaillierte Weise, welche Vorschriften innerhalb eines jeden autonomen öffentlichen Unternehmens bezüglich individueller und kollektiver Arbeitsverhältnisse befolgt werden müßten.

*In Hinsicht auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil*

A.3.1. Die Durchführung des angefochtenen Gesetzes versetze den Kläger in einen Zustand der Rechtlosigkeit, der ihn auf irreversible Weise daran hindere, die mit seiner Funktion als ständiger Gewerkschaftsvertreter verbundenen Vorrechte wahrzunehmen und insbesondere über die Vorschriften zu verhandeln, die der König kraft des Gesetzes annehmen werde. Der König könne nämlich bis zu den Sozialwahlen von 2008 auf dem Gebiet kollektiver Arbeitsverhältnisse eine Übergangsregelung ausarbeiten. So werde die Belgacom dem Anwendungsgebiet der Artikel 29 bis 35 des Gesetzes vom 21. März 1991 entzogen, wobei die Belgacom vorübergehend aus dem Anwendungsgebiet der gesetzlichen Bestimmungen über die kollektiven Arbeitsverhältnisse auf dem Privatsektor herausgehalten werde. Auf diese Weise bestimme das Gesetz nicht, mit Hilfe welcher Organe und Verfahren der König innerhalb der Belgacom die Vorschriften bezüglich der Arbeitsbedingungen, des Sozialversicherungssystems und der kollektiven Arbeitsverhältnisse annehmen müsse.

Dieser Zustand stehe in offenkundigem Widerspruch zu Artikel 23 der Verfassung, der vor allem der Bestätigung internationaler Verpflichtungen Belgiens hinsichtlich verschiedener internationalrechtlicher Bestimmungen diene, aufgrund deren die unterzeichnenden Staaten verpflichtet seien, das Recht der Gewerkschaftsorganisationen auf kollektive Verhandlungen über die Arbeitsbedingungen zu fördern.

A.3.2. Beim Lesen der Begründung zum Gesetz werde deutlich, daß die Regierung schnell handeln wolle, so daß ohne Verzögerung über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes befunden werden müsse.

Wenn die einstweilige Aufhebung des Gesetzes nicht angeordnet werde, werde der König ohne Verhandlungen alle in Artikel 3 Nrn. 2, 3 und 4 des angefochtenen Gesetzes genannten Vorschriften annehmen können. Der Kläger werde dann verpflichtet sein, vor dem Staatsrat auf Nichtigerklärung aller königlichen Erlasse zu klagen und so eine große Anzahl von Verfahren einzuleiten, die das Unternehmen nur in eine unsichere Rechtslage versetzen könnten, was keinesfalls der Absicht des Klägers entspreche. Außerdem könne der Kläger, der in diese unangenehme Lage versetzt werde, sich in einer prekären persönlichen Lage wiederfinden, da keine einzige Bestimmung noch seinen Entlassungsschutz regeln werde.

Der Kläger habe ein persönliches Interesse an der einstweiligen Aufhebung des Gesetzes, insoweit einige Aspekte dieses Gesetzes juristisch undurchführbar seien und insbesondere insoweit das Gesetz bestimme, daß der König die individuellen Arbeitsverhältnisse des früheren festangestellten Personals der Belgacom dahingehend regeln müsse, daß die Kontinuität ihrer Pensionsrechte gewährleistet bleibe.

- B -

B.1. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

*In Hinsicht auf die Tragweite der Klage*

B.2. Der Kläger klagt auf ganze oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 10. August 2001 über die Belgacom. Der Hof stellt fest, daß der angeführte Klagegrund und die angeführten Beschwerden sich ausschließlich gegen Artikel 3 Nrn. 2, 3 und 4 dieses Gesetzes richten. Folglich muß die Klage dementsprechend eingeschränkt werden.

*In Hinsicht auf die angefochtene Bestimmung*

B.3. Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2001 über die Belgacom lautet:

« Um die Verwirklichung einer Fusion oder Partnerschaft im Sinne von Artikel 2 zu ermöglichen, kann der König mittels eines im Ministerrat beratenen Erlasses alle notwendigen Maßnahmen ergreifen:

[...]

2. zur Regelung der individuellen Arbeitsverhältnisse zwischen der Belgacom und ihren Personalmitgliedern, die vor der in Nr. 1 genannten Umwandlung Arbeitsleistungen unter der Weisungsbefugnis der Belgacom kraft des in Durchführung der Artikel 34 und 35 des obengenannten Gesetzes vom 21. März 1991 festgelegten Personalstatuts erbringen, so daß die Kontinuität der Rechte dieser Personalmitglieder insbesondere hinsichtlich der Stabilität des Arbeitsverhältnisses, der Entlohnung und der Pension gewährleistet wird;

3. zur Regelung der Anwendung der Gesetze hinsichtlich der Sozialversicherung der Arbeitnehmer auf die unter Nr. 2 aufgeführten Personalmitglieder;

4. zur Ausarbeitung einer Übergangsregelung auf dem Gebiet der kollektiven Arbeitsverhältnisse bei der Belgacom bis zu den Sozialwahlen im Jahr 2008. »

*In Hinsicht auf das Interesse des Klägers*

B.4.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Klage auf Nichtigklärung untergeordnet ist, muß die Zulässigkeit der Klage - vor allem das Vorhandensein des rechtlich erforderlichen Interesses an der Klageerhebung - schon in die Untersuchung der Klage auf einstweilige Aufhebung mit einbezogen werden.

B.4.2. Der Kläger ist festangestelltes Personalmitglied bei der Belgacom und ständiger Gewerkschaftsvertreter im Sinne der Artikel 70 und 71 des Gewerkschaftsstatuts des obengenannten Unternehmens.

Die begrenzte Untersuchung bezüglich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, wozu der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung übergehen konnte, zeigt an, daß der Kläger anscheinend das erforderliche Interesse hat, um auf Nichtigklärung von Artikel 3 Nrn. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 10. August 2001 zu klagen, der den König ermächtigt, mittels eines im Ministerrat beratenen königlichen Erlasses die individuellen Arbeitsverhältnisse zwischen der Belgacom und den Personalmitgliedern und die Anwendung der Sozialversicherungsgesetze zu regeln sowie eine Übergangsregelung auf dem Gebiet der kollektiven Arbeitsverhältnisse auszuarbeiten.

*In Hinsicht auf den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil*

B.5.1. Zum Nachweis des tatsächlichen Vorhandenseins eines für ihn nur schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils hebt der Kläger hauptsächlich hervor, daß die unmittelbare Durchführung des angefochtenen Gesetzes ihn in eine Situation versetze, die irreversibel sei und in der es ihm unmöglich sei, die mit seiner Funktion als ständiger Gewerkschaftsvertreter verbundenen Vorrechte wahrzunehmen und insbesondere über die Vorschriften zu verhandeln, die der König kraft des Gesetzes annehmen werde. Er stellt nämlich fest, daß der König bis zum Ende der Sozialwahlen im Jahre 2008 alleine eine Übergangsregelung auf dem Gebiet der kollektiven Arbeitsverhältnisse ausarbeiten könnte. Außerdem würde das Ermächtigungsgesetz nicht festlegen, welche Organe und Verfahren der

König bei der Annahme der Vorschriften bezüglich der Arbeitsbedingungen, des Sozialversicherungssystems und der kollektiven Arbeitsverhältnisse berücksichtigen müsse.

B.5.2. Den Vorarbeiten zum angefochtenen Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2001 zufolge « ist es wichtig, dem Personal der Belgacom seine Rechte zu gewährleisten. Dazu müssen königliche Erlasse ergehen, deren Inhalt zuvor mit den Gewerkschaften verhandelt wird. Wenn dem vorliegenden Entwurf erst einmal zugestimmt worden ist, dann wird das Management mit den Gewerkschaften einen Rahmen festlegen, der als *conditio sine qua non* für alle Szenarien der Zusammenarbeit gelten wird » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-825/3, S. 4).

Vor dem Finanz- und Wirtschaftsausschuß des Senats hat der Minister für Telekommunikation und öffentliche Unternehmen und Beteiligungen wiederholt, « daß die Rechte des Personals absolut gewährleistet sind, weil ihre Kontinuität in diesem Entwurf festgeschrieben ist. Die notwendigen Durchführungserlasse werden in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften abgefaßt ». Er fügte dem hinzu, daß « auf eine bestimmte Empfehlung [des Staatsrats] nicht eingegangen wurde, weil man bezüglich der Verhandlungen mit den Gewerkschaften flexibel bleiben wollte » (*Parl. Dok.*, *op. cit.*, S. 10).

B.5.3. Aus dem Vorhergehenden folgt, daß das durch den Kläger angeführte Risiko eines ernsthaften Nachteils nicht nachgewiesen ist, weil alle königlichen Erlasse, die vom König aufgrund der Ihm durch den angefochtenen Artikel 3 des Gesetzes vom 10. August 2001 verliehenen Vollmacht ergehen können, angenommen werden müssen unter Einhaltung der Rechte des Personals einerseits und der Vorschriften bezüglich der Gewerkschaftsverhandlungen andererseits. Für das übrige ist es je nach dem Fall Aufgabe des ordentlichen Richters oder des Verwaltungsrichters, zu untersuchen, ob der König die Vollmacht korrekt angewandt haben wird.

B.6. Da eine der durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt ist, muß die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior